



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

GZ: BMASGK-90180/0026-III/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1227 /J der Abgeordneten Holzleitner** wie folgt:

Zu Frage 1:

Der betreffende Richtlinien-Vorschlag umfasst vier für den Verbraucherschutz zentrale Richtlinien und schlägt mehrere punktuelle Änderungen bzw Neuerungen unter dem Schlagwort „Modernisierung“ vor.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist die Einführung individueller Rechtsbehelfe bei unlauteren Geschäftspraktiken sowie die Einbeziehung personenbezogener Daten als Gegenleistung zu unterstützen, ebenso die Stärkung der Transparenz auf Online-Marktplätzen.

Kritisch zu sehen ist der Entfall des Rücktrittsrechts bei „übermäßiger“ Benützung der Ware, da dadurch eine zentrale Regelung der Verbraucherrechte-Richtlinie ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt werden würde.

Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht stellen überdies nicht mehr darauf ab, dass der Verbraucher eine Dienstleistung in Kenntnis, dass er dadurch sein Widerrufsrecht verliert, beauftragt. Stimmt der Verbraucher der raschen Durchführung von Arbeiten zu und werden diese sodann innerhalb der Widerrufsfrist erledigt, entfällt der Schutz der Richtlinie. Es ist aus zahlreichen Verbraucherbeschwerden bekannt, dass insbesondere im ländlichen Bereich Keiler älteren Menschen anlässlich überraschender Hausbesuche Dienstleistungen wie Dachdeckerarbeiten, Gartentätigkeiten, Zufahrts-Pflasterung, aber auch zB Teppichreinigung

oder Sicherheitsschlossmontage anbieten. In derartigen Überrumpelungssituationen stimmen Verbraucherinnen/Verbraucher häufig Verträgen zu, die sie sonst nicht oder nicht zu diesem Preis abgeschlossen hätten. Ziel der geltenden Richtlinie ist es, Verbraucherinnen/Verbrauchern in diesen Fällen eine einfache Abstandnahme vom Vertrag zu ermöglichen. Dieses Ziel wird durch den Vorschlag völlig unterwandert.

Zu den Fragen 2 bis 13:

Die durch den Vorschlag zu ändernden Richtlinien fallen in den legislativen Zuständigkeitsbereich des BMVRDJ (RL 93/13/EWG und RL 2011/83/EU) und des BMDW (RL 98/6/EG und RL 2005/29/EG). Insofern wird auf die Beantwortung zur gleichlautenden Anfrage des legislativ zuständigen BMVRDJ verwiesen bzw. ist eine Anfrage an das BMDW zu richten.

Das Dossier wird im Rat in der Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und –information (CONSUM)“ diskutiert und vorbereitet und sodann am Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ behandelt. Die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe wurden noch unter bulgarischem Vorsitz begonnen und sodann unter österreichischem Ratsvorsitz weitergeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

